

Der neue SER 2015 in der Übersicht

Nussbaumer Christian

Dipl. Treuhandexperte

Leiter SIFER von Treuhand|Suisse

Inhaltsübersicht

- Änderungen des SER im Gesamtüberblick Seite 3
- Was hat geändert im Detail? Seite 4 – 13
- Besondere Prüfungshandlungen bei der Erstprüfungen Seite 14
- Berücksichtigung von Fehlaussagen im Vorjahresabschluss Seite 15



Änderungen des SER2015 im Gesamtüberblick

1. Anpassung von Gesetzesartikel, insbesondere aufgrund des neuen Rechnungslegungsrechts
2. Genauere Definitionen im Anhang B zur Unabhängigkeit
3. Ergänzung des Anhang D zu den Beispielen möglicher Prüfungshandlungen im Bezug auf das neue Rechnungslegungsrecht
4. Aufnahme von zusätzliche Berichtsbeispiele mit einem neuen Auftragsschreiben bei Ausführung von Doppelmandaten
5. Generelle Anpassungen und Konkretisierungen von Aussagen des SER2007, nur formelle Änderungen um die Verständlichkeit für den Leser zu Erhöhen

Fakt:

- Der Aufbau des SER2015 ist gleich wie der SER2007
- Der Umfang des SER2015 ist ein wenig angestiegen, vor allem aufgrund den zusätzlichen Berichtsbeispiele und Mustervorlagen

Was hat geändert im Detail?

Gegenüberstellung SER 2015 und dem SER 2007

Thema	SER 2015	SER 2007
Redaktionelle Änderungen	<p>Einige Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neue «Abschlussprüfer» - «jeder verständige Bilanzleser» - «Aussagebezogene Prüfungshandlungen» 	<ul style="list-style-type: none"> - Alter Begriff «Revisor» - «jeder verständige Mensch» - «Ergebnisorientierte Prüfungshandlungen»
Anwendungsbereich	Klarstellung, dass der SER in Fällen gilt, in denen der Abschlussprüfer gemäss Gesetz, Statuten oder Beschluss des Unternehmens Organstellung einnimmt.	Keine Ausführungen enthalten

Was hat geändert im Detail?

Gegenüberstellung SER 2015 und dem SER 2007

<p>Abschnitt 1.1 «Gesetzliche Grundlagen»</p>	<p>Stipulierung der neuen, nach dem neuen Rechnungslegungsrecht geltenden Gesetzesbestimmungen</p> <p>Präzisierung, dass die Haftungsgrundlagen bei der Ord. und der ER gleich, jedoch durch den reduzierten Pflichtenumfang der Masstab für eine Haftpflichtverletzung tiefer ausfallen muss.</p> <p>Präzisierung, dass die übrigen gesetzlichen Prüfungen, sog. Spezialprüfungen nach den einschlägigen Prüfungsstandards der Branche durchzuführen sind.</p>	<p>Keine Ausführungen enthalten</p> <p>Keine Ausführungen enthalten</p>
<p>Abschnitt 1.2 «Ziel und Grundsätze der eingeschränkten Revision»</p>	<p>Absatz 2 Hinweis, das der zusammenfassende Bericht der Revisionsstelle zur ER keine Genehmigungs- bzw. Rückweisungsempfehlung enthält. Inkl. Quellenangabe Botschaft BR 2004, 4028</p>	<p>kürzere Formulierung</p>

Was hat geändert im Detail?

Gegenüberstellung SER 2015 und dem SER 2007

<p>Abschnitt 1.3 «Unabhängigkeit und Qualitätssicherung»</p>	<p>Neu sind Ausführungen zur Qualitätssicherung enthalten, das interne QS muss dem Umfang und der Komplexität der betreuten Revisionsmandate angepasst sein. QS ist für jedes Revisionsunternehmen neu ein Muss.</p> <ul style="list-style-type: none">- Anleitung der Berufsverbände- KMU-QS- QS 1	<p>Keine Ausführungen enthalten</p>
<p>Abschnitt 1.5 «Umfang einer eingeschränkten Revision»</p>	<p>Letzter Abschnitt: Im Sinne der KMU wird explizit nochmals festgehalten, dass es nicht die Aufgabe der ER ist, ein bestehendes IKS dahin zu beurteilen, ob es geeignet und wirksam ist um das Risiko einer fehlerhaften Buchführung und Jahresrechnung effektiv zu verringern.</p>	<p>Keine Ausführungen enthalten</p>

Was hat geändert im Detail?

Gegenüberstellung SER 2015 und dem SER 2007

<p>Abschnitt 1.6 «Prüfungsgegenstände»</p>	<p>Präzisierung, dass bei einer gesetzlichen Pflicht eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung nach Artikel 962. OR, eine ordentliche Revision durchgeführt werden muss.</p> <p>Aufnahme der Arbeitshilfe «Berichtserstattung» von TJS wonach Gesetzesverstöße, die einen direkten Bezug zur Jahresrechnung darstellen, mit einem Hinweis im Revisionsbericht offengelegt werden muss. ⇒ Siehe auch Abschnitt 8.3</p>	<p>Keine Ausführungen enthalten</p> <p>Nur Gesetzesverstöße in Sachen OR 725 sind offen zu legen.</p>
<p>Abschnitt 1.7 «Auftragsbestätigung (Anhang C)»</p>	<ul style="list-style-type: none"> – es wird explizit eine Auftragsbestätigung in Schriftform empfohlen. – es wird empfohlen, der Beizug von externen Berufsangehörigen zum Zweck der QS und den damit einhergehenden Zugang zu den Auftragsakten ggf. in den Auftragsbedingungen mit dem Prüfungskunden zu vereinbaren. – Neues Muster für die Auftragsbestätigung 	<p>Keine Ausführungen enthalten</p>

Was hat geändert im Detail?

Gegenüberstellung SER 2015 und dem SER 2007

<p>Thema 3 «Risikobeurteilung»</p>	<p>Ergänzung von Absatz 2, wonach bei der Risikobeurteilung im Regelfall auch die Analyse der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen vorgenommen werden.</p>	
<p>Thema 5 «Wesentlichkeit»</p>	<p>Generelle Präzisierung des Abschnittes 5.2 in Anlehnung an das HWP Band «eingeschränkte Revision» aber nach wie vor keine Vorgaben, wie die Wesentlichkeit zu ermitteln und welche Bezugsgrösse zu verwenden ist => professional Judgement.</p>	

Was hat geändert im Detail?

Gegenüberstellung SER 2015 und dem SER 2007

<p>Thema 6 «Prüfungshandlungen, 6.1.2.Analytische Prüfungshandlungen»</p>	<p>Ergänzung von Absatz 2, dass bei Abschluss der ER eine Beurteilung der Jahresrechnung als ganzes erfolgt, in deren Rahmen auch die Vollständigkeit und Verständlichkeit der Jahresrechnung auf Basis der gesetzlichen Mindestgliederungen und allfälligen weiterer notwendiger Zusatzangaben in Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang beurteilt werden.</p>	
<p>Thema 6 «Prüfungshandlungen, 6.2 Kombination der Prüfungshandlungen»</p>	<p>Präzisierung, wonach eine effiziente Kombination von <u>mindestens zwei Arten</u> von Prüfungshandlungen die nötige, vom Gesetzgeber vorgesehene, Prüfungssicherheit erbringt.</p>	<p>Spricht von <u>drei Arten</u> von Prüfungshandlungen</p>

Was hat geändert im Detail?

Gegenüberstellung SER 2015 und dem SER 2007

<p>Thema 8 «Berichtserstattung»</p>	<p>Kapitel neu unterteilt in</p> <ul style="list-style-type: none"> - 8.3.1 Prüfungsaussage - 8.3.2 Sachverhalt, welche die Prüfungsaussage nicht beeinflussen <p>Thematik der Hinweispflicht bei Gesetzesverstößen mit Bezug auf die Jahresrechnung</p>	
<p>Thema 9 «Überschuldung“ / Anhang G und H»</p>	<p>Klarer Verweis auf die PS 290</p> <p>Absatz 3 Prüfung der Zwischenbilanz muss durch die eingetragene Revisionsstelle durchgeführt werden</p>	<p>Verweis auf die entsprechenden Berufsregeln</p> <p>Gewährung einer Auswahl, ob Revisionsstelle oder ein anderer Revisor beauftragt wird.</p>

Was hat geändert im Detail?

Gegenüberstellung SER 2015 und dem SER 2007

<p>Thema A «Gesetzesbestimmungen»</p>	<p>Erweiterung um die Artikel der weiteren massgeblichen Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Artikel 713a OR (besondere Bestimmungen) - Artikel 755 OR (Revisionshaftung) - Auszüge aus dem ZGB von Vereinen und Stiftungen - Auszug aus dem Revisionsaufsichtsgesetz - Auszug aus der Revisionsaufsichtsverordnung 	
<p>Thema B «Unabhängigkeit»</p>	<p>Im Abschnitt „Zulässige / Unzulässige Sachverhalte“ werden die Bemerkungen zur Buchführungsunterstützung präzisiert. Es wird klar in 4 Kategorien aufgeteilt.</p> <p>In Sachen Doppelmandaten wird genauer stipuliert, dass die mandatsbezogene organisatorische Trennung zulässig ist.</p>	<p>War auch schon hier enthalten, einfach unklarer formuliert</p>

Was hat geändert im Detail?

Gegenüberstellung SER 2015 und dem SER 2007

Anhang C «Auftragsbestätigung»	Neues Muster für die Auftragsbestätigung für Doppelmandate	Kein Muster vorhanden
Anhang D «Beispiele gebräuchlicher Prüfungshandlungen»	<p>Der Anhang D wurde an das neue Rechnungslegungsrecht angepasst insbesondere die Postenbezeichnungen und die Gliederung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plausibilisierung von Bestand und Veränderung der stillen Reserven sind neu in den «allgemeine Prüfungen» zu finden - Zusätzliche Aufnahme von Prüfungshandlungen im Abschnitt u) «Anhang» aufgrund des neuen Rechnungslegungsrecht 	Waren in den einzelnen Positionen enthalten.

Was hat geändert im Detail?

<p>Anhang E «Vollständigkeitserklärung»</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Präzisierung in Sachen Datierung und Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung - Neues Muster der Vollständigkeitserklärung aufgrund des nRLR 	
<p>Anhang F «Berichtserstattung»</p>	<p>Änderung: «..... eingeschränkte Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision Ausgabe 2015»</p> <p>Es sind weitere Berichtsmuster aufgenommen worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung aufgrund Beschränkung Prüfungsumfang - Verneinung aufgrund festgestellten Sachverhalte zum Antrag zur Verwendung des Bilanzgewinnes - Berichtsbeispiele mit Zusätzen und Hinweisen 	
<p>Anhang G «Unternehmensfortführung»</p>	<p>Ergänzungen und Anpassung der Risikoliste, welche erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit eines Unternehmens aufwerfen können.</p>	

Besondere Prüfungshandlung bei der Erstprüfung

Abschnitt 6.2.7. im neuen SER2015

- **Anwendung**
 - Vorjahresprüfung durch eine andere Revisionsstelle
 - Vorjahr keine Prüfung z.B. infolge Opting Out
- **Inhärentes Risiko**
 - Fachliche Kompetenz und oder Unabhängigkeit des Vorjahresprüfers
 - Plausibilisierung der wesentlichen Positionen
- **Prüfungshandlungen**
 - Befragungen und oder Analytische Prüfungshandlungen vornehmen können bzw. sollen in aller Regel in die Prüfungshandlungen der laufenden Rechnung integriert werden.
- **Berichterstattung**
 - Dieser Tatbestand muss im Revisionsbericht offen gelegt werden.

Berücksichtigung von Fehlaussagen im Vorjahresabschluss

Abschnitt 6.2.8 im neuen SER 2015

- Stösst der Abschlussprüfer in der aktuellen Berichtsperiode auf eine wesentliche Fehlaussage, die sich auf die Jahresrechnung der Vorperiode auswirkt, zu der eine nicht modifizierte Prüfungsaussage gemacht wurde, wird der Abschlussprüfer im Revisionsbericht ggf. auf diesen Umstand aufmerksam machen.
- Wurden die Fehlaussagen nicht ordnungsgemäss im Berichtsjahr korrigiert bzw. keine Angaben im Anhang gemacht, modifiziert der Abschlussprüfer die Prüfungsaussage mit Bezug auf die Vergleichszahlen.